

Az.: 5 A 493/15.A
5 K 105/15.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 26. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Juli 2015 - 5 K 105/15.A - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, da er den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht genügt.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 AsylG ist die Berufung nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Obergerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG). In dem Antrag auf Zulassung der Berufung sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG).
- 3 Für eine diesen Anforderungen genügende Darlegung eines oder mehrerer Berufungszulassungsgründe ist es zwar nicht notwendig, dass der Antragsteller ausdrücklich eine der in § 78 Abs. 3 AsylG normierten Ziffern oder die dort angeführten tatbestandlichen Voraussetzungen benennt. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Antragsteller sein Vorbringen dem falschen Berufungszulassungsgrund zuordnet oder verschiedene Gesichtspunkte, die bei unterschiedlichen Zulassungsgründen im Sinne von § 78 Abs. 3 AsylG relevant sein können, miteinander vermengt. Art. 19 Abs. 4 GG verpflichtet das Obergerverwaltungsgericht dazu, den Vortrag des Antragstellers angemessen zu würdigen und durch sachgerechte Auslegung selbstständig zu ermitteln, welche Zulassungsgründe der Sache nach

geltend gemacht werden und welche Einwände welchen Zulassungsgründen zuzuordnen sind. Wenn aber aus einer nicht auf einzelne Zulassungsgründe zugeschnittenen Begründung auch durch Auslegung nicht eindeutig ermittelt werden kann, auf welchen Zulassungsgrund der Antrag gestützt wird, stellt die Verwerfung des Antrags als unzulässig keine unzumutbare Erschwerung des Zugangs zur Berufungsinstanz dar. Auch einem durchschnittlichen, nicht auf das Verwaltungsprozessrecht spezialisierten Rechtsanwalts ist es zumutbar, durch einen hinreichend strukturierten Vortrag zumindest der Sache nach deutlich zu machen, welcher gesetzlich normierte Zulassungsgrund geltend gemacht wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. August 2010 - 1 BvR 2309/09 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Dem wird das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht gerecht.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Befürchtung des Klägers, Anhänger des radikalen Islamismus würden die christlichen Minderheiten in Tunesien verunsichern, als substanzlos gewertet, da er nicht darlege, durch wen konkret und auf welche Weise er politische Verfolgung befürchte. Zudem lasse sich dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2014 entnehmen, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Tunesien mit gewissen Einschränkungen "gewährt" werde; sie sei auch in der aktuellen Verfassung verankert, die das herrschende Gleichgewicht zwischen religiösem und säkularem Lager in der Gesellschaft und Politik reflektiere. Tunesien sei gegenüber Christen und Juden als religiösen Minderheiten tolerant; so sei beispielsweise akzeptiert, dass tunesische Christen während des Ramadans tagsüber essen und trinken würden. Demgegenüber trägt der Kläger ohne Bezug auf einen der in § 78 Abs. 3 AsylG abschließend genannten Zulassungsgründe vor, das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Unrecht abgewiesen. Mit seiner Konversion zum Christentum liege nunmehr ein Grund vor, weshalb er nicht mehr nach Tunesien zurückkehren könne, ohne sich um Leib und Leben zu fürchten; sogar in Deutschland sei er aufgrund seines Glaubens von Tunesiern angegriffen worden. Die Lage in Tunesien sei aktuell anders als im vom Verwaltungsgericht herangezogenen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2014 dargestellt. Die Muslim-Bruderschaft als auch der Islamische Staat seien im Vormarsch. Dies sei aufgrund des vom Gericht erwähnten Terroranschlags vom 26. Juni 2015 ersichtlich und ergebe sich aus der aktuellen Berichterstattung in den Medien.

- 5 Wenn der Kläger mit diesem Vortrag der Bewertung seiner Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit als substanzlos entgegentreten will, so mag er dabei an den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gedacht haben; darauf kann die Zulassung der Berufung in Asylsachen jedoch nicht gestützt werden (§ 78 Abs. 3 AsylG). Gleiches würde gelten, sofern er die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Anschluss an den Lagebericht des Auswärtigen Amtes als fehlerhaft beanstanden bzw. auf eine unzureichende Sachaufklärung zurückführen wollte. Denn auch ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) stellt keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 78 Abs. 3 AsylG dar.
- 6 Auch eine Tatsachenfrage von grundsätzlicher Bedeutung lässt sich dem Zulassungsvorbringen nicht entnehmen. Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich aktuell anders dar, als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Antragsteller muss die Gründe, aus denen nach seiner Ansicht die Berufung zulassen ist, in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern gegenteilige Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich dann stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2015 - 3 A 20/15.A -, juris Rn. 2).
- 7 Hieran fehlt es vorliegend. Abgesehen davon, dass der Kläger keine konkrete Frage formuliert, behauptet er lediglich, die Verhältnisse in Tunesien stellten sich aktuell anders dar, als es der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2014 wiedergebe. Zur Begründung zitiert er jedoch nur Berichterstattung aus dem Jahr 2013 (Neue Zürcher Zeitung vom 26. April 2013 und Spiegel Online vom 14. August 2013); auch die des Weiteren zitierte Internetseite der GIZ verweist in der vom Kläger angeführten Passage nach den Wörtern "der jüngsten Vergangenheit", "Salafisten" und

"gewalttätige Züge" lediglich auf Berichte vom 14. Mai 2013, vom 17. August 2012 und vom 11. April 2013. Es fehlt aber an näheren Erläuterungen und ist ohne diese nicht nachvollziehbar, weshalb die in älteren Sachberichten geschilderten Verhältnisse religiöser Minderheiten der aktuellen Lage in Tunesien eher entsprechen sollten als im jüngeren Lagebericht des Auswärtigen Amtes dargestellt. Diesbezüglich hilft auch der Hinweis auf den am 26. Juni 2015 verübten Terroranschlag, den das Verwaltungsgericht nicht im Zusammenhang mit der Lage von Christen, sondern mit Blick auf die Verhängung des auf einen Monat befristeten Ausnahmezustands erwähnt hat, nicht weiter.

- 8 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle